

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

| 1991 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. Juli 1991 | Nr. 17 |
|-----------|--|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 28. 6. 91 | Zehnte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS <i>Andert GVBl. II 70-132</i> | 235 |
| 28. 6. 91 | Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an den Hochschulen des Landes Hessen (Vergabeverordnung Hessen) <i>GVBl. II 70-160</i> | 238 |
| 28. 6. 91 | Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1991/92 (Zulassungszahlenverordnung 1991/92) <i>GVBl. II 70-161</i> | 252 |

Zehnte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS*)

Vom 28. Juni 1991

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 1. Dezember 1986 (GVBl. I S. 397) in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2806), wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung ZVS vom 19. August 1985 (GVBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 1990 (GVBl. 1991 I S. 3), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „durchführt“ folgende Worte eingefügt:

„oder ein Studiengang, der nach § 33 a Abs. 1 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2806), in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen worden ist.“

- § 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Studienanfänger

ein Bewerber, der in dem Studiengang noch nicht an einer Hochschule auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben ist oder eingeschrieben war; erfolgte die Einschreibung für einen Teilstudienplatz, gilt der Bewerber für diesen Studiengang als Studienanfänger; Bewerber, die in dem gewählten oder in einem gleichnamigen Studiengang bereits an einer Hochschule auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben waren, können ihre Zulassung für diesen Studiengang sowohl als Studienanfänger als auch nach Maßgabe der Vorschriften für die Zulassung zu höheren Fachsemestern beantragen.“

- In § 4 wird nach Nr. 2 der Punkt gestrichen und folgender Satzteil angefügt:

„und ob er nach dem 31. März 1991 als Student an einer Hochschule in einem der in Art. 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern oder in

*) Andert GVBl. II 70-132

dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, eingeschrieben war, gegebenenfalls für welche Zeit er eingeschrieben war.“

4. In § 12 Abs. 4 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
„soweit sie nicht Bewerber mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung vorbehalten ist.“
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „oder“ am Ende der Nr. 2 wird durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Das Komma am Ende der Nr. 3 wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:
„4. ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,“
 - b) In Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Bewerbers“ und in Abs. 2 Nr. 2 nach dem Wort „Dienstes“ jeweils die Worte „oder seiner Tätigkeit nach Abs. 1 Nr. 4“ eingefügt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstes“ die Worte „oder seiner Tätigkeit nach Abs. 1 Nr. 4“ eingefügt.
6. In § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „wegen eines Dienstes nach § 13 Abs. 1 oder 5“ durch die Worte „aus den in § 13 Abs. 1 oder 5 genannten Gründen“ ersetzt.
7. In § 21 Abs. 2 werden am Ende des ersten Halbsatzes die Worte „beziehungsweise glaubhaft machen, daß sie eine Tätigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens 15 Monate ausgeübt haben werden“ eingefügt.
8. § 24 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Quote nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 für die Zulassung von Ausländern, soweit sie nicht Bewerber mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung vorbehalten ist, und die Quote nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 für die Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs werden nur im Hauptverfahren gebildet.“
9. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 erster Halbsatz werden jeweils nach dem Wort „beantragten“ die Worte „oder einen gleichnamigen“ eingefügt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Dienst“ die Worte „nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder Tätigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 4“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach den Worten „Dienstes nach § 13 Abs. 1“ die Worte „Nr. 1 bis 3 oder einer Tätigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 4“ eingefügt.
 - c) In Abs. 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Dienstes“ die Worte „oder einer Tätigkeit“ eingefügt.
 - d) In Abs. 7 Satz 1 werden nach dem Wort „beantragten“ die Worte „oder einem gleichnamigen“ eingefügt.
10. In § 30 Abs. 2 werden am Ende des ersten Halbsatzes die Worte „beziehungsweise glaubhaft machen, daß sie eine Tätigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens 15 Monate ausgeübt haben werden“ eingefügt.
 11. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „ein Abendgymnasium oder ein Kolleg“ durch die Worte „eine Einrichtung des zweiten Bildungsweges“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „deutsche Hochschulzugangsberechtigung“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung“ und die Worte „im Geltungsbereich des Staatsvertrages“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Von der Teilnahme am Feststellungsverfahren ist auch ausgeschlossen, wer nach dem 30. September 1991 ein Studium an einer Hochschule in einem der in Art. 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern oder dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, abgeschlossen hat.“
 12. In § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „im Geltungsbereich des Staatsvertrages“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
 13. Nach § 48 wird als neuer § 48 a eingefügt:

„§ 48 a

Übergangsregelung
zum Feststellungsverfahren

Wer im November 1990 am Feststellungsverfahren teilgenommen hat und zu diesem Zeitpunkt seinen alleinigen Wohnsitz in einem der in Art. 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern oder dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, hatte, ist berechtigt, im November 1991 erneut am Feststellungsverfahren teilzunehmen. Mit der erneuten Teilnahme wird der auf Grund der Teilnahme im November 1990 ergangene Feststellungsbescheid unwirksam.“

14. § 49 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ausländische und staatenlose Bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben, sowie Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft werden nach den für deutsche Bewerber geltenden Bestimmungen an diesem Verfahren beteiligt.“

15. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und aus den in Art. 1 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertrag — vom 31. August 1990 genannten Ländern und dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor

dem 3. Oktober 1990 nicht galt, errechnet die für die Ausstellung des Zeugnisses zuständige Stelle eine Durchschnittsnote auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1); die Durchschnittsnote ist auf eine Stelle nach dem Komma zu bestimmen, wobei nicht gerundet wird, und wird auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Die Zentralstelle legt diese Durchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde.“

b) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 10 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Hochschulzugangsberechtigungen“ das Wort „sonstigen“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei den Bewerbern, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft sind, wird die Durchschnittsnote von der Zentralstelle berechnet; die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 15. März 1991 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5).“

c) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 11.

d) Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 12.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1991/92.

Wiesbaden, den 28. Juni 1991

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

**Verordnung
über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen
außerhalb zentraler Verfahren an den Hochschulen des Landes Hessen
(Vergabeverordnung Hessen)*)**

Vom 28. Juni 1991

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 1. Dezember 1986 (GVBl. I S. 397) in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2806), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung regeln die Vergabe von Studienplätzen an Bewerber für das erste oder ein höheres Fachsemester in den Studiengängen, für die in der Zulassungszahlenverordnung in der jeweils geltenden Fassung Zulassungszahlen festgesetzt sind, soweit die Studienplätze nicht durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund (ZVS) vergeben werden.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, für deutsche Bewerber sowie für die ausländischen und staatenlosen Bewerber, die ihre deutsche Hochschulzugangsberechtigung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben.

(3) Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften werden nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt; sie werden nicht im Rahmen der Quote nach § 6 Abs. 1 zugelassen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Geltungsbereich des Staatsvertrages das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein sowie der Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz schon vor dem 3. Oktober 1990 galt,
2. Studiengang ein durch Prüfungs- oder Studienordnung geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluß oder ein bestimmtes Ausbildungsziel gerichtetes Studium eines oder mehrerer Fächer,

3. Studienanfänger

ein Bewerber, der in dem Studiengang, für den er die Zulassung beantragt, noch nicht an einer Hochschule auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert ist oder immatrikuliert war,

4. Vergabeverfahren

die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) Das Verfahren nach dieser Verordnung gilt für alle in dem gewählten Studiengang an der gewählten Hochschule nicht immatrikulierten Bewerber, soweit für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht.

(3) Bewerber, die in dem gewählten Studiengang bereits an einer Hochschule auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert waren, können ihre Zulassung für diesen Studiengang sowohl nach Maßgabe der Bestimmungen für die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern wie auch als Studienanfänger beantragen.

(4) Von der Bewerbung als Studienanfänger für einen Studiengang ist ausgeschlossen, wer für diesen Studiengang an einer Hochschule auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als ordentlicher Studierender immatrikuliert ist.

§ 3

Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag ist schriftlich an die Hochschule zu richten. Er muß innerhalb der nachstehend genannten Ausschlußfristen bei der Hochschule eingegangen sein:

für das Sommersemester bis zum 15. Januar,

für das Wintersemester bis zum 15. Juli.

Der Zulassungsantrag gilt nur für das Vergabeverfahren, auf das er sich bezieht.

(2) Der Bewerber kann in seinem Zulassungsantrag nur einen Studiengang benennen.

(3) Der Zulassungsantrag kann nur auf eine im Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegende Berechtigung für den gewählten Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung) gestützt werden, soweit in Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist. Legt

*) GVBl. II 70-160

der Bewerber mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, so soll er die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnen, auf die er den Zulassungsantrag stützt. Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

(4) Ist der Nachweis eines abgeleisteten Praktikums oder einer fachpraktischen Ausbildung Bestandteil der Hochschulzugangsberechtigung, ist die Bewerbung auch zulässig, wenn der Zulassungsantrag und alle für die Rangplatzbildung bei der Studienplatzvergabe erforderlichen Unterlagen bis zu den in Abs. 1 genannten Terminen der Hochschule vorliegen und der Bewerber durch eine Bescheinigung der Praktikums- oder Ausbildungsstelle nachweist, daß das Praktikum oder die fachpraktische Ausbildung bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des betreffenden Semesters abgeschlossen sein wird; entsprechendes gilt für die Feststellungsprüfung ausländischer Studienbewerber.

(5) Anträge, die der Bewerber nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag stellen kann, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(6) Die Hochschule bestimmt die Form des Zulassungsantrages und der Anträge nach Abs. 5. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(7) Die Hochschule kann nachträglich eingereichte Unterlagen von Bewerbern, deren Zulassungsantrag fristgerecht auf dem dafür von der Hochschule vorgesehenen Vordruck gestellt und unterschrieben ist und einen Studiengangswunsch enthält, berücksichtigen, solange der Verfahrensablauf dies noch zuläßt.

(8) Bewerber, die die Bewerbungsfristen nach Abs. 1 versäumt oder ihren Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen nach Abs. 6 gestellt haben, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

§ 4

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Hochschule darf im Rahmen des Vergabeverfahrens folgende personenbezogene Daten des Studienbewerbers verarbeiten:

a) zur Identifikation des Antragstellers

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Geschlecht,
6. Anschrift;

b) zur Verfahrensdurchführung

1. gewählter Studiengang,
 2. Angaben zur Einschreibung in dem Studiengang nach Nr. 1 an einer anderen Hochschule,
 3. Tag des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung,
 4. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 5. Ergebnis des Prüfungsverfahrens nach der Verordnung zur Feststellung der künstlerischen Begabung nach § 35 Abs. 5 des Hochschulgesetzes vom 18. April 1989 (GVBl. I S. 126) in der jeweils geltenden Fassung,
 6. Ergebnis der Hochschulzugangsprüfung nach der Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Fachhochschulen im Lande Hessen vom 25. März 1982 (GVBl. I S. 86) in der jeweils geltenden Fassung,
 7. Art der Hochschulzugangsberechtigung,
 8. Zeiten eines Studiums an einer Hochschule auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,
 9. Abschluß eines Studiums an einer Hochschule auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,
 10. Staatsangehörigkeit,
 11. Nachweis einer fachpraktischen Ausbildung nach § 3 Abs. 4,
 12. Angaben über Tätigkeiten nach § 7 Abs. 1,
 13. Angaben nach § 14;
- c) zur Bearbeitung der Fälle nach § 9 Abs. 4 und besonderer Anträge nach § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3, §§ 10 und 12 sowie Anträgen nach §§ 15 und 16
1. Zeitpunkt eines Berufsabschlusses,
 2. Zeiten einer Berufstätigkeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung,
 3. Gründe und Umfang der Verbesserungen von Durchschnittsnote oder Wartezeit,
 4. besondere soziale, familiäre und wirtschaftliche Gründe nach §§ 10 oder 15,
 5. Ergebnis des Erststudiums und Gründe für das Zweitstudium nach § 12.

(2) Die Hochschule darf die nach Abs. 1 aufgezeichneten Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten. Sie sind spätestens für ein Sommersemester bis zum 30. September des Folgejahres, für ein Wintersemester bis zum 31. März des Folgejahres zu löschen. Die Daten nach Abs. 1 Buchst. a und b dürfen auch zum Zweck der Immatrikulation, soweit die dort bezeichneten Daten erhoben werden, weiterverarbeitet werden.

(3) Andere als die in Abs. 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen nur mit Einwilligung des Bewerbers verarbeitet werden. Der Bewerber ist über die Freiwilligkeit der Angabe sowie über den Zweck und die Form der Verarbeitung zu unterrichten und darauf aufmerksam zu machen, daß ihm aus einer Nichtangabe keine Nachteile entstehen.

§ 5

Ablauf des Verfahrens

(1) Dem Vergabeverfahren wird die in der jeweils geltenden Zulassungszahlenverordnung festgesetzte Zulassungszahl, erweitert um einen Überbuchungsfaktor, zugrunde gelegt. Der Überbuchungsfaktor wird von der Hochschule entsprechend der voraussichtlichen Quote nicht angenommener Zulassungsbescheide bestimmt.

(2) Das Vergabeverfahren kann in mehreren Verfahrensstufen durchgeführt werden. Ergibt sich bei Abschluß der Bewerbungsfrist, daß die Zahl der Bewerbungen für einen Studiengang die Zulassungszahlen nach Abs. 1 nicht erreicht, so ist ein Auswahlverfahren nach dieser Verordnung insoweit nicht durchzuführen.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerber die für einen Studiengang festgesetzte Zulassungszahl nach Abs. 1 und erfüllen diese die Voraussetzung für die Berücksichtigung auf den einzelnen nach § 6 Abs. 2 und 3 zu bildenden Ranglisten, werden die zuzulassenden Bewerber auf allen diesen Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Vorabauswahl,
2. besondere Hochschulzugangsberechtigung und Zweitstudium,
3. Grad der Qualifikation,
4. Wartezeit,
5. außergewöhnliche Härte.

(4) Sind nach der Durchführung einer ersten Stufe des Vergabeverfahrens (Hauptverfahren) weitere Studienplätze verfügbar, werden diese in Nachrückverfahren vergeben. Am Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber teil, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen sind. Im Nachrückverfahren gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 6

Quoten im Auswahlverfahren

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, in einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, für die Zulassung von Ausländern und staatenlosen Bewerbern, die nicht nach § 1 Abs. 2 und 3 Deutschen gleichgestellt sind, acht vom Hundert vorweg abzuziehen. Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach Abs. 3 vergeben.

(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen, vermindert um die Zahl der vorab auszuwählenden Bewerber, vorweg abzuziehen:

1. fünf vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. vier vom Hundert für die Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung,
3. drei vom Hundert für die Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium.

Der Anteil der für Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung vorweg abgezogenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein, als der Anteil dieser Bewerber an der Gesamtzahl der Bewerber. Für jede Quote nach Satz 1 muß mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens ein Bewerber zu berücksichtigen ist. Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach Abs. 3 vergeben.

(3) Die verbleibenden Studienplätze werden zu sechzig vom Hundert an Bewerber, die nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt werden, und im übrigen an Bewerber, die nach Wartezeit ausgewählt werden, vergeben.

(4) Die Quote nach Abs. 1 Satz 1 wird nur im Hauptverfahren gebildet. Die Quoten nach Abs. 2 und 3 werden nur gebildet, wenn die Zahl der Bewerber die Zahl der im Rahmen dieser Quoten verfügbaren Studienplätze übersteigt.

§ 7

Vorabauswahl

(1) Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren übernommen haben,
2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben oder die Verpflichtung dazu übernommen haben,
3. das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben oder
4. ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,

werden in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorab ausgewählt.

(2) Die Vorabauswahl setzt voraus, daß der Bewerber für diesen Studiengang zu Beginn oder während seines Dienstes oder seiner Tätigkeit nach Abs. 1 Nr. 4 für diese Hochschule zugelassen worden war oder zugelassen worden wäre.

(3) Der Bewerber muß die Zulassung spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragen, das nach Beendigung seines Dienstes oder seiner Tätigkeit nach Abs. 1 Nr. 4 durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, hat der Bewerber durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, daß er seinen Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet haben wird.

(4) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den vorab auszuwählenden Bewerbern erforderlich, entscheidet das Los.

(5) Bewerber, denen auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung in bezug auf ihren Zulassungsantrag für ein zurückliegendes Vergabeverfahren ein Studienplatz mit Wirkung auf ein anderes Vergabeverfahren zuzuweisen ist, sind wie Bewerber zu behandeln, die vorab auszuwählen sind.

§ 8

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) Die Rangfolge der Bewerber wird durch die Durchschnittsnote bestimmt. Die Einzelheiten zur Ermittlung und zum Nachweis der Durchschnittsnote ergeben sich aus Anlage 1.

(2) Weist der Bewerber die Durchschnittsnote nicht nach, wird er hinter den letzten Bewerber eingeordnet, für den eine Durchschnittsnote festgestellt werden kann.

(3) Weist der Bewerber nach, daß er aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag die bessere Durchschnittsnote berücksichtigt.

§ 9

Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Rangfolge der Bewerber wird durch die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Weist der Bewerber den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nach, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.

(3) Weist der Bewerber nach, daß er aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, zu einem früheren Zeitpunkt die Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, wird auf Antrag der frühere Zeitpunkt der Ermittlung der Wartezeit zugrunde gelegt.

(4) Die Zahl der Halbjahre wird erhöht um

1. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Halbjahre, wenn der Bewerber damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt hat, der nicht Voraussetzung für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung war; dies gilt entsprechend, wenn der Bewerber aus den in § 7 Abs. 1 genannten Gründen daran gehindert war, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen,

2. eins, wenn der Bewerber nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer ausgeübt hat,

3. eins, wenn der Bewerber nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung

a) wegen der Erfüllung von Unterhaltspflichten,

b) aus den in § 7 Abs. 1 genannten Gründen,

c) wegen Krankheit oder

d) aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen

darin gehindert war, einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer auszuüben. Der berufsqualifizierende Abschluß und die Berufstätigkeit müssen spätestens innerhalb der Nachfrist nach § 3 Abs. 7 abgeschlossen und nachgewiesen sein.

(5) Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Abs. 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,

Anlage 1

2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen, mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung oder
4. einer nach Art. 37 Abs. 1 oder 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 889) den Nr. 1 bis 3 gleichzustellenden Berufsausbildung.

Ein berufsqualifizierender Abschluß mit zweijähriger Ausbildungsdauer vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder auf Grund einer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger erworben hat.

(6) Von der Zahl der Halbjahre, die sich nach den Abs. 1 bis 4 ergeben, wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen der Bewerber an einer Hochschule auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als Student eingeschrieben war; dies gilt nicht für Zeiten eines Studiums, das vor dem 1. April 1975 aufgenommen wurde und für Zeiten eines Studiums vor dem 1. April 1991 an einer Hochschule in den in Art. 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt.

(7) Von der Zahl der Halbjahre, die sich nach den Abs. 1 bis 6 ergeben, werden höchstens sechzehn Halbjahre berücksichtigt.

§ 10

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge der Bewerber wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 11

Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung

(1) Hat ein Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang oder nach der Verordnung über den Zu-

gang besonders befähigter Berufstätiger zu den Fachhochschulen im Lande Hessen erworben und stützt er seinen Zulassungsantrag auf diese Berechtigung, kann er nicht im Rahmen der Quoten nach § 6 Abs. 3 ausgewählt werden. Die Rangfolge der Bewerber wird durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

(2) Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle hinter dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist diese durch eine besondere Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.

(3) Weist der Bewerber die Durchschnittsnote nicht nach, wird er hinter den letzten Bewerber eingeordnet, für den eine Durchschnittsnote festgestellt werden kann.

§ 12

Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium

(1) Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages erfolgreich abgeschlossen haben (Erststudium), sowie Bewerber, die nach dem 30. September 1991 ein Studium an einer Hochschule in den in Art. 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, abgeschlossen haben, können nicht im Rahmen der Quoten nach § 6 Abs. 3 ausgewählt werden.

(2) Die Rangfolge der Bewerber wird durch eine Meßzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Meßzahl ergeben sich aus Anlage 2.

§ 13

Ranggleichheit

(1) Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation Ranggleichheit, werden die Bewerber nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit eingeordnet. Besteht bei der Auswahl nach Wartezeit Ranggleichheit, werden die Bewerber nach den Bestimmungen über die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation eingeordnet.

(2) Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl in den übrigen Quoten Ranggleichheit, werden von den Bewerbern diejenigen vorrangig ausgewählt, die zu dem Personenkreis nach § 7 Abs. 1 gehören und durch Bescheinigung glaubhaft machen, daß sie ihren Dienst in vollem Umfang abgeleistet haben oder bei einer Bewerbung für das

Anlage 2

Sommersemester spätestens zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester spätestens zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet haben werden, beziehungsweise glaubhaft machen, daß sie eine Tätigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens fünfzehn Monate ausgeübt haben werden; im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 14

Ausländer

(1) Ausländische und staatenlose Bewerber, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 2 und 3 Deutschen gleichgestellt sind, werden im Rahmen der Quote nach § 6 Abs. 1 Satz 1 in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Daneben können besondere Umstände berücksichtigt werden, die für die Zulassung des Bewerbers sprechen. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten für ein Studium ein Stipendium erhält,
2. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
3. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den gewählten Studiengang gibt, oder
4. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(2) Ausländern und staatenlosen Bewerbern nach Abs. 1 Satz 1, die vor Aufnahme ihres Studiums eine Feststellungsprüfung oder eine deutsche Sprachprüfung ablegen müssen, kann die Hochschule im Rahmen der Quote nach § 6 Abs. 1 Satz 1 einen Studienplatz für den nach Bestehen der jeweiligen Prüfung nächstmöglichen Zulassungstermin zusagen. Die Zusage erlischt, wenn die betreffende Prüfung nicht bestanden ist.

(3) Ausländer und staatenlose Bewerber, denen die Hochschule gemäß Abs. 2 einen Studienplatz zugesagt hat, haben den Vorrang vor anderen Ausländern und staatenlosen Bewerbern im Sinne des Abs. 1 Satz 1.

(4) Die Hochschulen berücksichtigen bei der Erteilung von Zusagen nach Abs. 2, daß angemessene Zulassungschancen auch für Bewerber ohne Studienplatzzusage verbleiben. Im übrigen treffen sie ihre Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 nach pflichtgemäßem Ermessen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

(5) Die §§ 3 bis 5 gelten entsprechend. Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen ihrem Antrag den Nachweis darüber beifügen, daß ihre Hochschulzugangsberechtigung

nach der Verordnung über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen von Ausländern und Staatenlosen vom 15. Januar 1980 (GVBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), für den gewählten Studiengang als gleichwertig anerkannt ist.

(6) Ausländer und staatenlose Bewerber nach Abs. 1 dürfen in den übrigen Quoten nach § 6 Abs. 2 und 3 nicht ausgewählt werden.

§ 15

Besondere Bestimmungen für die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern

(1) Sind in einem Studiengang an einer Hochschule Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt, werden freie Studienplätze von der Hochschule an die Studienbewerber vergeben, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen.

(2) Die Zahl der freien Studienplätze ergibt sich für das jeweilige Fachsemester aus der Differenz zwischen der festgesetzten Zulassungszahl und der Zahl der diesem Fachsemester zuzuordnenden immatrikulierten Studenten. Im übrigen werden nach Abschluß eines Vergabeverfahrens freigebliebene oder freigewordene Studienplätze von der Hochschule nach § 21 vergeben.

(3) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule ermittelt die Zahl der freien Studienplätze für jeden Studiengang. Er kann mehrere Semester eines Studienabschnitts zusammenfassen.

(4) Erreicht oder überschreitet die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studenten des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen, findet eine Zulassung für die zulassungsbeschränkten höheren Fachsemester nicht statt.

(5) Unbeschadet der Regelungen nach Abs. 1 bis 4 sind

1. Bewerber nach § 7 Abs. 1, die sich an der Hochschule, an der sie vor der Unterbrechung ihres Studiums immatrikuliert waren, für denselben Studiengang bewerben,
2. Bewerber, die in ihrem Studiengang aus fachbedingten Gründen ein vom zuständigen Fachbereich, Prüfungsamt oder Prüfungsausschuß für notwendig gehaltenes Studium bis zu drei Semestern an einer anderen Hochschule auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchlaufen haben und sich an der Hochschule, an der sie vorher eingeschrieben waren, für denselben Studiengang bewerben,

3. Bewerber, die ihr Studium für die Dauer eines fachbedingten, vom zuständigen Fachbereich, Prüfungsamt oder Prüfungsausschuß für sinnvoll gehaltenen Auslandsaufenthaltes unterbrochen haben und sich an der Hochschule, an der sie vor der Unterbrechung eingeschrieben waren, für denselben Studiengang bewerben,

zuzulassen; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Sofern innerhalb der Bewerbergruppe nach Abs. 1 eine Auswahl erforderlich wird, werden die verfügbaren Studienplätze in folgender Reihenfolge vergeben:

1. an Bewerber, die für denselben Studiengang an einer Hochschule auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland endgültig eingeschrieben sind oder waren in der nachstehenden Rangfolge:

- a) nachgewiesene Eigenschaft als Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1422, 1550) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Hauptwohnung des Bewerbers mit seinem Ehegatten oder seinen Kindern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
- c) Anerkennung besonderer sozialer, insbesondere familiärer und wirtschaftlicher Gründe, die für einen Studienortwechsel sprechen,
- d) ohne besondere Gründe;

2. an sonstige Bewerber.

Die Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte nach Nr. 1 Buchst. b ergibt sich aus der Anlage 3.

(7) Für die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern finden insoweit die Regelungen nach § 6 keine Anwendung. Im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 16

Besondere Bestimmungen für die Vergabe von Studienplätzen in Aufbau- und Ergänzungsstudiengängen

(1) Sofern in Studiengängen, die einen Hochschulabschluß voraussetzen (Aufbau-, Ergänzungsstudiengänge), Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden die Bewerber nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation ist die Gesamtnote des Abschlußzeugnisses in dem vorausgesetzten Studiengang zugrunde zu legen. Die Gesamtnote muß auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt sein und auf dem Abschlußzeugnis oder einer besonderen Bescheinigung der Hochschule ausgewiesen sein.

(2) Abweichend von Abs. 1 erfolgt die Auswahl von Bewerbern im Aufbaustudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Frankfurt nach den Regelungen des § 6 Abs. 3. Bei der Auswahl nach Wartezeit richtet sich der Rang der Bewerber nach der Anzahl der Halbjahre, die seit dem Abschluß des vorausgesetzten Studiengangs vergangen sind.

§ 17

Besondere Bestimmungen für die Vergabe von Studienplätzen an überragend künstlerisch begabte Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung

Sofern in künstlerischen oder gestalterischen Studiengängen gesonderte Zulassungszahlen für Bewerber festgesetzt sind, die nach § 35 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 270), überragend künstlerisch begabt sind und keine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, werden die Studienplätze an diese Bewerber durch Losentscheid vergeben, wenn die Zahl der Bewerber die festgesetzte Zulassungszahl übersteigt. Für die Vergabe dieser Studienplätze finden die Regelungen nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 18

Benachrichtigung der Bewerber, Zulassungsbescheid

(1) Die Hochschule gibt den Bewerbern die Entscheidung über ihre Anträge unverzüglich bekannt.

(2) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule einen Termin, bis zu dem sich der Bewerber bei der Hochschule zu immatrikulieren hat. Immatrikuliert sich der Bewerber bis zu diesem Termin nicht oder lehnt die Hochschule eine Immatrikulation des Bewerbers ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Student nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen.

(3) Bewerber, denen kein Studienplatz zugewiesen werden kann, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, der über den Grund der Ablehnung Auskunft gibt. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Nachrückverfahren

Die nach Ablauf der Frist gemäß § 18 Abs. 2 noch verfügbaren Studienplätze werden in Nachrückverfahren an bis dahin nicht zugelassene Studienbewerber entsprechend ihrer Rangfolge im Rahmen der Quoten nach § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 15 Abs. 6 vergeben.

§ 20

Abschluß des Vergabeverfahrens

(1) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn

1. die Bewerberlisten erschöpft sind oder
2. alle verfügbaren Studienplätze durch Immatrikulationen besetzt sind oder
3. der Präsident oder Rektor der Hochschule das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt hat.

(2) Das Vergabeverfahren soll abgeschlossen werden; wenn seine weitere Durchführung im Hinblick auf die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze oder den Beginn der Vorlesungszeiten nicht mehr sinnvoll erscheint.

§ 21

Restvergabeverfahren

(1) Sind nach Abschluß des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese durch das Los an deutsche und ausländische Bewerber vergeben, die für die Studiengänge an Fachhochschulen für das Sommersemester bis zum 15. März und für das Wintersemester bis zum 1. Oktober und in den übrigen Studiengängen für das Sommersemester bis zum 15. April und für das Wintersemester bis zum 15. Oktober bei der Hochschule die Zulassung schriftlich beantragt haben. Ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang

vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen, kann die Hochschule eine frühere Frist bestimmen, die in geeigneter Form bekanntzugeben ist.

(2) Das Ergebnis des Lösverfahrens wird von der Hochschule in geeigneter Weise bekanntgegeben. Im Lösverfahren zugelassene Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid; Bewerber, die nicht ausgelost worden sind, erhalten keinen Ablehnungsbescheid.

§ 22

Bewerbungsfristen für Anträge auf Zulassung außerhalb festgesetzter Zulassungszahlen

Für Bewerbungen in aufnahmebeschränkten Studiengängen gelten, soweit ein Anspruch auf Zulassung außerhalb festgesetzter Zulassungszahlen geltend gemacht wird, die Fristen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1991/92.

(2) Die Vergabeverordnung Hessen vom 8. Juli 1987 (GVBl. I S. 134)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 1990 (GVBl. 1991 I S. 5), wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 28. Juni 1991

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 70-139

Anlage 1

Ermittlung und Nachweis der Durchschnittsnote nach § 8 Abs. 1 Satz 2

1. Bei Abiturzeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neu gestalteter Oberstufe nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 (GMBL. S. 227) in der Fassung vom 8. November 1972 (GMBL. 1973 S. 102), der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 (GMBL. S. 599), der Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 19. Mai 1978 (GMBL. S. 454) und der Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 (GMBL. S. 226) in der Fassung vom 9. November 1984 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Hochschule bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Dies gilt auch bei Abiturzeugnissen, die auf der Grundlage der Vereinbarung über die Neugestaltung der Abendgymnasien nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 (GMBL. S. 481) in der Fassung vom 11. Juni 1987 und der Vereinbarung über die Neugestaltung der Kollegs nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 (GMBL. S. 497) in der Fassung vom 11. Juni 1987 erworben wurden. Enthält das Abiturzeugnis keine Durchschnittsnote im Sinne von Satz 1 aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der Hochschule die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation (P) nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{180}$$

errechnet; eine Punktzahl der Gesamtqualifikation über 840 ergibt die Note 1,0. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

2. Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 in der Fassung vom 13. Dezember 1973 (GMBL. 1974 S. 99) wird die allgemeine Durchschnittsnote unter der Berücksichtigung von Satz 2 bis 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer gebildet. Weist das Reifezeugnis eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie sonstige Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet. Weist das Reifezeugnis keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde ausgewiesen sind, zu bilden. Ist in dem Reifezeugnis eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde. Bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet. Ist in dem Reifezeugnis neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, daß der Bewerber die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 7 werden auf Antrag der Bewerber von der Schule in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Reifezeugnisse, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Hochschule die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.
3. Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über Abendgymnasien nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 3./4. Oktober 1957 (GMBL. S. 135) in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (GMBL. S. 667) und der Vereinbarung über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Kollegs) nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7./8. Juli 1965 (GMBL. 1966 S. 196) wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses mit Ausnahme

- der Noten für die Fächer, die in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Nr. 2 Satz 2 bis 7 und 10 findet Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Hochschule nach Satz 1 und 2 errechnet.
4. Bei Zeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen beziehungsweise -typen nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBl. 1977 S. 76) und vom 16. Februar 1978 (GMBl. S. 336) finden die Nr. 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Nr. 2 Satz 3 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie bzw. Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen. Das gleiche gilt für Zeugnisse auf der Grundlage der Sondervereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBl. 1977 S. 79) und auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Berufsoberschulen erworbenen Zeugnisse nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBl. 1977 S. 79).
 5. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
 6. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Hochschule bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.
 7. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Hochschule eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung der Nr. 2 Satz 2 bis 7 und 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für die gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.
 8. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, hat der Bewerber eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
 9. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und aus den in Art. 1 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertrag — vom 31. August 1990 genannten Ländern und dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, errechnet die für die Ausstellung des Zeugnisses zuständige Stelle eine Durchschnittsnote auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschlußsammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1); die Durchschnittsnote ist auf eine Stelle nach dem Komma zu bestimmen, wobei nicht gerundet wird, und wird auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Die Hochschule legt diese Durchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde.
 10. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Staatsvertrages von Deutschen erworben wurden, hat der Bewerber diese Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für seinen Wohnsitz zuständigen obersten Landesbehörde auszustellen ist; abweichende Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt. Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, und das Ergebnis einer ergänzenden Prüfung im Geltungsbereich des Staatsvertrages gleichwertig zur Beurteilung heranzuziehen; die Vorschriften der vorstehenden Nummern sind sinngemäß zu berücksichtigen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

11. Bei Hochschulzugangsberechtigungen von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaften wird die Durchschnittsnote von der Hochschule berechnet; abweichende Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 15. März 1991 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5).
12. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 auf Grund einer Abschlußprüfung unter dem Vorsitz eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, hat der Bewerber die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 auf Grund einer Abschlußprüfung unter dem Vorsitz eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote von der Hochschule bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.
13. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben werden, wird der in den Zeugnissen nach Art. 30 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene „allgemeine Notendurchschnitt“ bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts“ wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel nach Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der Fassung vom 30. Mai 1985 (GMBL S. 539) angewendet. Bei Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt“ im „Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs“ ausgewiesen und durch den Stempelzusatz „Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen“ gekennzeichnet.
14. Bei Zeugnissen der Fachhochschulreife wird für die Rangbestimmung der Bewerber für einen Fachhochschulstudiengang die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten dieses Zeugnisses einschließlich der Noten in den ausgewiesenen Wahlpflichtfächern gebildet. Die Noten für die Fächer Religion, Ethik, Musik, Kunsterziehung und Sport werden nur gewertet, soweit sie Pflichtfach des fachbezogenen Unterrichts des jeweiligen Fachbereichs, das ein Teil der schriftlichen Prüfung ist, waren. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
15. Bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation nach § 16 für Studienplätze im Aufbaustudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Frankfurt am Main ist die Gesamtnote des Abschlußzeugnisses in einem Ingenieurstudiengang an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten privaten Ingenieurschule zugrunde zu legen. Die Gesamtnote muß auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt sein und auf dem Abschlußzeugnis oder einer gesonderten Bescheinigung der Hochschule ausgewiesen sein.

Anlage 2

Ermittlung der Meßzahl bei der Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium

1. Die Meßzahl ergibt sich als Summe aus den vom Bewerber erreichten Punkten für das Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums und für die Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium.

2. Für das Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums erhält der Bewerber folgende Punkte:

| | |
|----------------------------------|----------|
| Noten ausgezeichnet und sehr gut | 4 Punkte |
| Noten gut und voll befriedigend | 3 Punkte |
| Noten befriedigend | 2 Punkte |
| Noten ausreichend | 1 Punkt |

Weist der Bewerber die Note der Abschlußprüfung des Erststudiums nicht nach, wird das Ergebnis der Abschlußprüfung mit 1 Punkt bewertet.

3. Entsprechend dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium erhält der Bewerber folgende Punkte:

Zwingende berufliche Gründe 9 Punkte

Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn der Bewerber einen Beruf anstrebt, der nur auf Grund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.

Wissenschaftliche Gründe 7 bis 11 Punkte

Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.

Besondere berufliche Gründe 7 Punkte

Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation des Bewerbers dadurch erheblich verbessert wird, daß der Abschluß des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt.

Sonstige berufliche Gründe 4 Punkte

Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium auf Grund der beruflichen Situation des Bewerbers aus sonstigen Gründen zu befürworten ist.

Keiner der vorgenannten Gründe 1 Punkt

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen der Bewerber bisher erbracht hat und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind.

Anlage 3

Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Hochschulen nach § 15

| Kreise | Studienorte | | | | | | | | | | |
|--------------------------|-------------|-----------|-----------|-------|------------|--------|---------|--------|---------|-------------|-----------|
| | Darmstadt | Frankfurt | Friedberg | Fulda | Geisenheim | Gießen | Idstein | Kassel | Marburg | Rüsselsheim | Wiesbaden |
| Kreisfreie Städte | | | | | | | | | | | |
| Darmstadt | 0 | 20 | 50 | 100 | 50 | 80 | 50 | 170 | 100 | 20 | 40 |
| Frankfurt | 20 | 0 | 0 | 90 | 50 | 60 | 30 | 150 | 80 | 0 | 30 |
| Kassel | 170 | 150 | 120 | 80 | 180 | 100 | 150 | 0 | 80 | 160 | 160 |
| Offenbach | 20 | 0 | 30 | 80 | 60 | 60 | 40 | 140 | 80 | 30 | 40 |
| Wiesbaden | 40 | 30 | 40 | 110 | 0 | 60 | 0 | 160 | 80 | 0 | 0 |
| Landkreise | | | | | | | | | | | |
| Bergstraße | 0 | 50 | 80 | 120 | 60 | 110 | 70 | 0 | 130 | 0 | 60 |
| Darmstadt-Dieburg | 0 | 20 | 50 | 100 | 50 | 80 | 50 | 170 | 100 | 0 | 40 |
| Fulda | 100 | 90 | 70 | 0 | 140 | 70 | 100 | 90 | 70 | 110 | 110 |
| Gießen | 80 | 60 | 0 | 70 | 80 | 0 | 50 | 100 | 0 | 70 | 60 |
| Groß-Gerau | 20 | 0 | 50 | 110 | 40 | 80 | 40 | 170 | 100 | 0 | 0 |
| Hersfeld-Rotenburg | 130 | 120 | 90 | 0 | 160 | 80 | 120 | 50 | 70 | 130 | 130 |
| Hochtaunuskreis | 40 | 0 | 0 | 80 | 0 | 40 | 0 | 140 | 70 | 30 | 30 |
| Kassel | 170 | 150 | 120 | 80 | 180 | 100 | 150 | 0 | 80 | 160 | 160 |
| Lahn-Dill-Kreis | 70 | 50 | 0 | 80 | 70 | 0 | 40 | 100 | 0 | 60 | 50 |
| Limburg-Weilburg | 70 | 50 | 50 | 110 | 0 | 50 | 0 | 140 | 70 | 50 | 30 |
| Main-Kinzig-Kreis | 30 | 0 | 0 | 0 | 70 | 50 | 50 | 140 | 80 | 40 | 50 |
| Main-Taunus-Kreis | 30 | 0 | 40 | 100 | 0 | 60 | 0 | 150 | 80 | 0 | 0 |
| Marburg-Biedenkopf | 100 | 80 | 50 | 70 | 110 | 0 | 70 | 80 | 0 | 90 | 80 |
| Odenwaldkreis | 30 | 50 | 80 | 110 | 80 | 110 | 80 | 190 | 130 | 50 | 70 |
| Offenbach | 0 | 0 | 30 | 80 | 60 | 60 | 40 | 140 | 80 | 0 | 40 |
| Rheingau-Taunus-Kreis | 50 | 40 | 50 | 120 | 0 | 70 | 0 | 190 | 90 | 30 | 0 |
| Schwalm-Eder-Kreis | 140 | 120 | 90 | 50 | 150 | 70 | 120 | 30 | 0 | 130 | 130 |
| Vogelsbergkreis | 100 | 80 | 0 | 0 | 120 | 0 | 90 | 80 | 0 | 100 | 100 |
| Waldeck-Frankenberg | 150 | 130 | 100 | 100 | 150 | 80 | 120 | 40 | 0 | 140 | 130 |
| Werra-Meißner-Kreis | 170 | 160 | 130 | 70 | 200 | 120 | 160 | 40 | 100 | 180 | 170 |
| Wetterau-Kreis | 50 | 0 | 0 | 70 | 70 | 0 | 40 | 120 | 50 | 40 | 40 |

Angrenzende Kreise

| Kreise | Studienorte | | | | | | | | | | |
|----------------------------|-------------|-----------|-----------|-------|------------|--------|---------|--------|---------|-------------|-----------|
| | Darmstadt | Frankfurt | Friedberg | Fulda | Geisenheim | Gießen | Idstein | Kassel | Marburg | Rüsselsheim | Wiesbaden |
| Bayern | | | | | | | | | | | |
| Landkreise | | | | | | | | | | | |
| Bad Kissingen | - | - | - | 0 | - | - | - | - | - | - | - |
| Rhön-Grabfeld | - | - | - | 0 | - | - | - | - | - | - | - |
| Niedersachsen | | | | | | | | | | | |
| Landkreis | | | | | | | | | | | |
| Göttingen | - | - | - | - | - | - | - | 0 | - | - | - |
| Nordrhein-Westfalen | | | | | | | | | | | |
| Kreis | | | | | | | | | | | |
| Siegen-Wittgenstein | - | - | - | - | - | - | - | - | 0 | - | - |
| Rheinland-Pfalz | | | | | | | | | | | |
| Kreisfreie Städte | | | | | | | | | | | |
| Mainz | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 0 | 0 |
| Worms | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 0 | - |
| Landkreise | | | | | | | | | | | |
| Alzey-Worms | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 0 | - |
| Mainz-Bingen | - | - | - | - | 0 | - | 0 | - | - | 0 | - |
| Rhein-Lahn-Kreis | - | - | - | - | 0 | - | 0 | - | - | - | 0 |
| Thüringen | | | | | | | | | | | |
| Landkreise | | | | | | | | | | | |
| Bad Salzungen | - | - | - | 0 | - | - | - | - | - | - | - |
| Meiningen | - | - | - | 0 | - | - | - | - | - | - | - |

Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen
des Landes Hessen im Wintersemester 1991/92
(Zulassungszahlenverordnung 1991/92)*)

Vom 28. Juni 1991

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes
zum Staatsvertrag über die Vergabe von
Studienplätzen vom 1. Dezember 1986
(GVBl. I S. 397) wird verordnet:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme in höhere Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen zum Wintersemester 1991/92 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

A. Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion
(als erstem Abschluß), Staatsexamen (ohne Lehramt)
oder künstlerischer Abschlußprüfung

| Hochschule/Studiengang | Fachsemester | | | | | | | | | |
|---|--------------|----|-----|----|-----|----|-----|---|---|----|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| 1. Technische Hochschule Darmstadt | | | | | | | | | | |
| Architektur | 207 | 0 | 199 | 0 | 199 | 0 | 199 | 0 | | |
| Biologie | 128 | 0 | 114 | 0 | | | | | | |
| Elektrotechnik | 435 | | | | | | | | | |
| Informatik | 170 | | | | | | | | | |
| Maschinenbau | 380 | | | | | | | | | |
| Psychologie | 60 | 0 | 48 | 0 | | | | | | |
| Wirtschaftsinformatik | 70 | 0 | 65 | 0 | | | | | | |
| Wirtschaftsingenieurwesen/ Schwerpunkt Elektrotechnik | 95 | 0 | 85 | 0 | | | | | | |
| Wirtschaftsingenieurwesen/ Schwerpunkt Maschinenbau | 170 | 0 | 155 | 0 | | | | | | |
| 2. Fachhochschule Darmstadt | | | | | | | | | | |
| Architektur mit berufspraktischen Semestern | 130 | 0 | 112 | 0 | 112 | 0 | | | | |
| Elektrotechnik | 345 | 0 | 250 | 0 | 250 | 0 | | | | |
| Industriedesign | 50 | 0 | 52 | 0 | 52 | 0 | | | | |
| Industriedesign für Bewerber nach § 35 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt ge- ändert durch Gesetz vom 18. Okto- ber 1989 (GVBl. I S. 270), die keine sonstige Hochschulzugangsberech- tigung besitzen | 5 | | | | | | | | | |
| Informatik | 135 | 0 | 90 | 0 | 90 | 0 | | | | |
| Information und Dokumentation | 61 | 0 | 53 | 0 | 53 | 0 | | | | |
| Innenarchitektur mit berufs- praktischen Semestern | 54 | 0 | 45 | 0 | 45 | 0 | | | | |
| Kommunikationsdesign | 70 | 0 | 75 | 0 | 75 | 0 | | | | |
| Kommunikationsdesign für Bewer- ber nach § 35 Abs. 5 HHG, die keine sonstige Hochschulzugangsberech- tigung besitzen | 7 | | | | | | | | | |
| Maschinenbau | 165 | 40 | 110 | 40 | 110 | 40 | | | | |
| Sozialpädagogik | 152 | | | | | | | | | |

*) GVBl. II 70-161

| Hochschule/Studiengang | Fachsemester | | | | | | | | | |
|--|--------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| 7. Fachhochschule Gießen-Friedberg | | | | | | | | | | |
| Elektrotechnik, Studienort Friedberg | 165 | 50 | 110 | 50 | 110 | 50 | | | | |
| Elektrotechnik, Studienort Gießen | 165 | 40 | 110 | 40 | 110 | 40 | | | | |
| Informatik | 80 | 0 | 80 | 0 | 80 | 0 | | | | |
| Maschinenbau, Studienort Friedberg | 75 | 40 | 75 | 40 | 75 | 40 | | | | |
| Maschinenbau, Studienort Gießen | 145 | 50 | 75 | 50 | 75 | 50 | | | | |
| Technisches Gesundheitswesen | 95 | 95 | 95 | 95 | 95 | 95 | | | | |
| Wirtschaft | 130 | 50 | 130 | 50 | 130 | 50 | | | | |
| Wirtschaftsingenieurwesen | 100 | 60 | 100 | | | | | | | |
| 8. Gesamthochschule Kassel | | | | | | | | | | |
| Architektur | 96 | 0 | 96 | 0 | 96 | 0 | 96 | 0 | | |
| Biologie | 41 | 0 | 41 | 0 | 41 | 0 | 41 | 0 | | |
| Elektrotechnik | 202 | 0 | 202 | 0 | 202 | 0 | 202 | 0 | | |
| Landschaftsplanung | 54 | 0 | 54 | 0 | 54 | 0 | 54 | 0 | | |
| Sozialwesen | 330 | 0 | 330 | 0 | 330 | 0 | 330 | 0 | | |
| Stadtplanung | 48 | 0 | 48 | 0 | 48 | 0 | 48 | 0 | | |
| Wirtschaftswissenschaften | 320 | 0 | 320 | 0 | 320 | 0 | 320 | 0 | | |
| 9. Philipps-Universität Marburg | | | | | | | | | | |
| Betriebswirtschaftslehre | 280 | | | | | | | | | |
| Biologie | 144 | 0 | 131 | 0 | 131 | 0 | 131 | 0 | | |
| Humanbiologie | 44 | 0 | 33 | 0 | | | | | | |
| Medizin | 168 | 168 | 168 | 168 | 143 | 143 | 143 | 162 | 162 | 162 |
| Medizin (nur vorklinischer Studienabschnitt) | 0 | 0 | 0 | 44 | | | | | | |
| Pharmazie | 82 | 82 | 82 | 82 | 82 | 82 | 82 | 82 | | |
| Psychologie | 105 | 0 | 105 | 0 | 105 | 0 | 105 | 0 | | |
| Volkswirtschaftslehre | 60 | | | | | | | | | |
| Zahnmedizin | 32 | 32 | 32 | 32 | 32 | 32 | 32 | 32 | 32 | 32 |
| 10. Fachhochschule Wiesbaden | | | | | | | | | | |
| Architektur | 45 | 51 | 45 | 51 | 45 | 51 | | | | |
| Elektrotechnik | 180 | | | | | | | | | |
| Fernsehetechnik | 30 | 30 | 30 | 30 | 30 | 0 | | | | |
| Gartenbau | 58 | 0 | 58 | 0 | 58 | 0 | | | | |
| Informatik | 80 | 0 | 80 | 0 | 80 | 0 | | | | |
| Innenarchitektur | 45 | 41 | 45 | 41 | 45 | 41 | | | | |
| Kommunikationsdesign | 31 | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | | | | |
| Kommunikationsdesign für Bewerber nach § 35 Abs. 5 HHG, die keine sonstige Hochschulzugangsberechtigung besitzen | 4 | | | | | | | | | |
| Landespflege | 40 | 0 | 40 | 0 | 40 | 0 | | | | |
| Maschinenbau | 180 | | | | | | | | | |
| Sozialwesen | 127 | 0 | 127 | 0 | 127 | 0 | | | | |
| Weinbau/Getränketechnologie | 85 | | | | | | | | | |
| Wirtschaft | 140 | 70 | 130 | 70 | 130 | 70 | | | | |

**B. Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Gymnasien**

| Hochschule/Studiengang | Fachsemester | | | | | | | |
|--|--------------|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| 1. Technische Hochschule Darmstadt Biologie | 25 | 0 | | | | | | |
| 2. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main Biologie | 30 | 0 | | | | | | |
| 3. Justus-Liebig-Universität Gießen Biologie | 40 | 0 | | | | | | |
| 4. Gesamthochschule Kassel Biologie | 91 | 0 | | | | | | |
| 5. Philipps-Universität Marburg Biologie | 40 | 0 | | | | | | |

C. Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge

| Hochschule/Studiengang | Fachsemester | | | |
|--|--------------|----|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 |
| 1. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main Afrika-Studien | 15 | | | |
| 2. Fachhochschule Frankfurt am Main Wirtschaftsingenieurwesen | 35 | | | |
| 3. Fachhochschule Fulda Europäische Unternehmensführung | 15 | | | |
| 4. Justus-Liebig-Universität Gießen Weinbau und Oenologie | 10 | | | |
| 5. Gesamthochschule Kassel Ökologische Umweltsicherung | 0 | 42 | | |
| Supervision | 30 | 0 | | |

§ 2

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerber

1. in das erste Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung ZVS vom 19. August 1985 (GVBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 1991 (GVBl. I S. 235), oder der Vergabeverordnung Hessen vom 28. Juni 1991 (GVBl. I S. 238),
2. in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen

zugelassen und von der Hochschule aufgenommen.

(2) In den Studiengängen, die an den Hochschulen des Landes eingerichtet sind, die jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt am 31. März 1992 außer Kraft.

Wiesbaden, den 28. Juni 1991

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 105. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Stimmordnung
- Prüffristenverordnung
- Neufassung der Meldedaten-Übermittlungsverordnung
- Verordnung über die Pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter
- Neufassung der Hessischen Beihilfenverordnung
- Neufassung der Hessischen Bauordnung
- Neufassung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft
- Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz und den zu seiner Ausführung ergangenen Rechtsverordnungen
- Verordnung über die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde
- Kleinmengen-Verordnung

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen

Abteilung 20 (3)

Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe · Telefon (0 61 72) 2 30 56

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Telefax (0 61 72) 2 30 55
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. Fälle
höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den
Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und
Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei
Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Telefon
(0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von
8,40 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen
werden.

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe